

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 11. Mai 2011  
GZ 301.371/004-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-  
Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnen-  
schutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz und das  
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. April 2011,  
GZ BMASK-462.205/0016-VII/B/8/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeit-  
nehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz und das Arbeitsinspek-  
tionsgesetz 1993 geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsver-  
fahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof begrüßt das in den Erläuterungen genannte Ziel der gesetzlichen Initia-  
tive zur Bekämpfung von Sozialbetrug, weil dadurch dem Ausfall an Lohnabgaben und Ver-  
sicherungsbeiträgen entgegengesteuert werden kann. Zudem erachtet er die in § 31a Bauar-  
beiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz vorgesehene Einrichtung einer Baustellendatenbank  
und die geplanten Abfrageberechtigungen für die Finanz- und Abgabenbehörden sowie die  
Krankenversicherungsträger als zweckmäßig, um betrugsrelevante Informationen aggregie-  
ren und damit zielgerichtete Maßnahmen ergreifen zu können.

Dies vor allem deshalb, da der Rechnungshof bereits in seinen Berichten zur Kontrolle ille-  
galer Arbeitnehmerbeschäftigung (Reihe Bund 2006/4, TZ 12, 13; Reihe Bund 2009/6,  
TZ 9, 10) erweiterte Nutzungsmöglichkeiten betrugsrelevanter Datenbanken für die Finanz-  
und Abgabenbehörden sowie in seinem Bericht zur Einbringung von Abgabenrückständen  
(Reihe Bund 2007/14, TZ 18) die Einrichtung einer finanzamtsübergreifenden Informations-  
plattform zur Früherkennung von Betrugsfällen empfohlen hatte.



GZ 301.371/004-5A4/11

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: